

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der

Sprengers Adviesgroep B.V., handelnd als Homelinen Labels

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. **„Käufer“**: diejenige natürliche Person, die in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt, und/oder eine juristische Person, an die die Verkäuferin ihre Angebote richtet oder an die von der Verkäuferin Waren geliefert bzw. verkauft werden, sowie deren Vertreter, Bevollmächtigte(n), Rechtsnachfolger und/oder Erben.
2. **„Vertrag“**: der zwischen der Verkäuferin und dem Käufer geschlossene Vertrag über den Verkauf oder die Lieferung von Waren, auf den sich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen.
3. **„Waren“**: alle Artikel der Marken House in Style und Passion for Linen, die dem Käufer im Rahmen der vorliegenden AGB verkauft und geliefert werden.
4. **„Verkäuferin“**: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Sprengers Adviesgroep B.V., handelnd als Homelinen Labels, mit Sitz in (5911 JB) Venlo, Niederlande, an der Adresse Houtstraat 9-11, eingetragen bei der niederländischen Handelskammer (*Kamer van Koophandel*) unter der Nummer 24334094, E-Mail-Adresse: info@homelinenlabels.com.

Artikel 2. Allgemeines

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Offerten, Rechtsverhältnisse und Verträge, die sich auf den Verkauf bzw. auf die Lieferung von Waren durch die Verkäuferin beziehen.
2. Die vorliegenden AGB gelten auch für weitere Verträge, inklusive Folge- und Ergänzungsverträge, an denen die Verkäuferin und Käufer bzw. deren Rechtsnachfolger als Vertragspartei beteiligt sind.
3. Im Anschluss an den Vertragsschluss der Verkäuferin oder in deren Namen eventuell getroffene abweichende und/oder ergänzende (mündliche) Absprachen und/oder Zusagen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.
4. Ist eine Bestimmung in den vorliegenden AGB unwirksam oder wird sie für unwirksam erklärt, bleiben die übrigen Bestimmungen der vorliegenden AGB uneingeschränkt und vollständig weiter wirksam.

5. Die Verkäuferin ist berechtigt, die vorliegenden AGB zu ändern und/oder zu ergänzen.
6. Ohne die schriftliche Genehmigung der Verkäuferin ist der Käufer nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag an einen Dritten zu übertragen.
7. Besteht der Käufer aus mehr als einer einzigen (juristischen) Person, haftet gegenüber der Verkäuferin jede dieser (juristischen) Personen gesamtschuldnerisch für die sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten.
8. Die niederländische Textversion hat Vorrang vor allen eventuellen Übersetzungen der vorliegenden AGB.

Artikel 3. Angebote und Offerten

1. Alle Angebote und/oder Offerten der Verkäuferin sind freibleibend, außer wenn die Verkäuferin ausdrücklich und schriftlich etwas anderes angegeben hat. Die Verkäuferin kann ein Angebot jederzeit widerrufen oder ändern.
2. Die Angebote und/oder Kostenvoranschläge der Verkäuferin gelten nicht automatisch auch für Nachbestellungen.
3. Alle Muster, Abbildungen, Spezifikationen, Gewichts-, Maß- und Farbangaben sowie andere Angaben in den Angeboten und/oder Kostenvoranschlägen der Verkäuferin sind lediglich indikativ und können keine Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz seitens der Verkäuferin oder zur Auflösung oder zumindest Beendigung des Vertrags durch den Käufer begründen.
4. Die im vorstehenden Absatz genannten Daten werden nicht auf den Käufer übertragen, ebenso wenig wie das Warenzeichen, das Patent, der Handelsname, das Modell, das Urheberrecht oder jedes andere Recht an diesen Daten. Die Verwendung der vorgenannten Daten über den Rahmen des Vertrags hinaus ist nur mit der schriftlichen Genehmigung und nach den Anweisungen der Verkäuferin gestattet.
5. Die Verkäuferin behält sich vor, offensichtliche Versehen und/oder Schreibfehler in Angeboten bzw. Offerten zu korrigieren. Für die Folgen von offensichtlichen Versehen und/oder Schreibfehlern wird keinerlei Haftung übernommen. Die Verkäuferin kann nicht an ihre Angebote gebunden werden, wenn sich in diesen bzw. in deren Bestandteilen ein offensichtliches Versehen oder ein Schreibfehler befand.
6. Dritte können aus den Angaben in Angeboten, Offerten, Produktbroschüren, Zeichnungen und/oder Preislisten der Verkäuferin keine Rechte für sich herleiten.

Artikel 4. Zustandekommen des Vertrags

1. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Verkäuferin zustande, oder dadurch, dass die Verkäuferin mit der Lieferung der Waren begonnen hat.
2. Die Verkäuferin ist berechtigt, den Vertrag in verschiedenen Teilen durchzuführen, die zu liefernden Waren in Teilmengen an den Käufer zu liefern, wobei die entsprechenden Teilmengen von ihr einzeln fakturiert werden können.
3. Jeder Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die betreffenden Waren in ausreichender Menge verfügbar sind.
4. Sofern der Käufer in der offensichtlichen Erwartung des Zustandekommens eines Vertrags irgendwelche Leistungen erbringt oder Vorbereitungen dazu trifft oder wenn er offensichtlich davon ausgeht, dass ein Vertrag zustande gekommen ist, handelt der Käufer auf eigene Rechnung und Gefahr.

Artikel 5. Preise

1. Alle Preise (einschließlich der Tarife) der Verkäuferin sind in Euro angegeben und verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer, Einfuhrzöllen, anderen staatlichen Abgaben, Transportkosten und Versicherungskosten, sofern die Verkäuferin nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes angibt.

Artikel 6. Lieferung

1. Die Lieferung der Waren erfolgt durch Anlieferung der Waren an dem vom Käufer angegebenen Ort; es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.
2. Der vom Käufer benannte Ort muss leicht zugänglich sein, und der Käufer muss für eine möglichst kurze Wartezeit sorgen.
3. Die gelieferten Waren gehen ab dem Zeitpunkt, an dem sie dem Käufer an dem von ihm angegebenen Ort bereitgestellt werden, auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Waren gehen auch dann auf Rechnung und Gefahr des Käufers, wenn die Verkäuferin die Waren zur Lieferung bereitgestellt oder auf Wunsch des Käufers eingelagert hat, der Käufer, sein Vertreter oder der von der Verkäuferin oder vom Käufer benannte Spediteur die Waren jedoch aus irgendeinem Grund nicht abnimmt. Die sich daraus ergebenden Kosten und Schäden, wie z. B. für den Transport, die Lagerung, Aufbewahrung und Versicherung, gehen dann in vollem Umfang zu Lasten des Käufers.
4. Ein in der Auftragsbestätigung angegebener spätester Liefertermin ist ein Zieltermin und keine Ausschlussfrist; es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
5. Die Verkäuferin befindet sich nur dann mit der Lieferung im Verzug, wenn sie auch innerhalb einer vom Käufer nach dem ursprünglichen Liefertermin per

Einschreiben gesetzten angemessenen Nachfrist nicht liefert. Die angemessene Nachfrist muss mindestens 1 (einen) Kalendermonat betragen. Wenn die Verkäuferin innerhalb dieser angemessenen Nachfrist nicht geliefert hat, hat der Käufer das Recht, den Vertrag in Bezug auf den nicht ausgeführten Teil mittels eines Einschreibens zu kündigen. Der Käufer hat in dem Fall keinen Anspruch auf Schadenersatz, und die Verkäuferin ist nur zur Erstattung dessen verpflichtet, was der Käufer in Bezug auf den nicht ausgeführten Teil des Vertrags bereits beglichen hat. Der Käufer hat das oben genannte Kündigungsrecht nicht, wenn er seinerseits eine Schlechtleistung erbracht hat.

6. Während des Zeitraums, in dem sich der Käufer mit der Zahlung von Rechnungen aus einem Vertrag mit der Verkäuferin im Verzug befindet, können die Lieferfristen verlängert und/oder die Erfüllung des Vertrags ausgesetzt werden.
7. Im Fall höherer Gewalt im Sinne von Artikel 14 der vorliegenden AGB oder wenn die Verzögerung durch schuldhaftes oder nicht schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des Käufers oder eines Dritten entstanden ist, verlängert sich die Lieferfrist mindestens um die Dauer dieser Verzögerung.
8. Die Art der Verpackung und des Transports werden ausschließlich von der Verkäuferin bestimmt; es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
9. Sofern die Verkäuferin nach der (Aus-)Lieferung von Waren wegen eines Ersuchens des Käufers oder behördlichen Weisungen nicht berechtigt ist, eine Umverpackung, Restmaterial oder ein jegliches anderes Material an dem vom Käufer benannten Standort zurückzulassen, gehen alle sich daraus ergebenden Kosten und Schäden, insbesondere die des Transports, der Lagerung, Aufbewahrung und Destruktion, gänzlich zu Lasten des Käufers.

Artikel 7. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung erfolgt zu dem auf der Rechnung angegebenen Datum, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Diese Frist gilt als Ausschlussfrist, nach deren Ablauf der Verzug von Rechts wegen eintritt. Ist auf der Rechnung kein Rechnungsdatum angegeben, gilt eine Zahlungsfrist von dreißig (30) Kalendertagen ab Rechnungsdatum.
2. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderer Angaben auf der Rechnung verzichtet der Käufer unwiderruflich und bedingungslos auf das Recht, sich auf eine Aussetzung und/oder einen Einbehalt zu berufen oder einen Preisnachlass, einen Abzug oder eine Verrechnung vorzunehmen.
3. Wenn der Käufer nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise zahlt, ist die Verkäuferin berechtigt, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen; und

der Käufer schuldet sofort und von Rechts wegen Zinsen in Höhe von 8% des unbezahlten Rechnungsbetrags pro Monat auf den ausstehenden Betrag ab dem Datum, an dem die Zahlung an den Verkäuferin fällig war, bis zum Datum der vollständigen Zahlung, wobei ein begonnener Monat als voller Monat gezählt wird. Wenn der Käufer bei der Begleichung der Forderung säumig bleibt, kann die Verkäuferin die Forderung an Dritte weitergeben. In diesem Fall ist der Käufer neben dem dann fälligen Betrag sowie den Zinsen auch zur Erstattung aller (tatsächlich und vollständig) angefallenen außergerichtlichen und gerichtlichen (Inkasso-)Kosten bzw. zur Zahlung eines Pauschalbetrags in Höhe von 15% der betreffenden Rechnungssumme verpflichtet, mit einem Mindestwert von 1000,00 Euro. Dies alles liegt im Ermessen der Verkäuferin.

4. Bei Banküberweisungen gilt als Zeitpunkt der Zahlung das Datum der Gutschrift auf dem Bankkonto der Verkäuferin.
5. Zahlungen dienen immer zunächst zur Tilgung der geschuldeten Kosten und Zinsen (in dieser Reihenfolge) und danach der Tilgung der Hauptforderungen, wobei ältere Forderungen Vorrang vor den neueren haben.
6. Die Verkäuferin ist berechtigt, bei einem Vertrag mit dem Käufer die vollständige Vorauszahlung des Rechnungsbetrags zu verlangen.
7. Reklamationen betreffend die Rechnung müssen innerhalb von drei (3) Arbeitstagen ab dem Rechnungsdatum bei der Verkäuferin eingereicht werden, andernfalls gilt die Rechnung als genehmigt.

Artikel 8. Beendigung des Vertrags

1. Sofern sich der Käufer in Bezug auf irgendeine Verpflichtung gemäß dem Vertrag oder der vorliegenden AGB im Verzug befindet bzw. sofern seitens des Käufers eine Insolvenz (bzw. ein entsprechender Antrag dazu), ein Zahlungsaufschub, eine Schuldensanierung nach dem niederländischen Schuldensanierungsgesetz (WSNP), eine Arbeitsunfähigkeit, ein Streik, eine Pfändung, eine (Betriebs-)Übernahme und/oder eine Fusion vorliegt oder wenn der Käufer stirbt, werden alle Forderungen der Verkäuferin gegenüber dem Käufer unverzüglich fällig; in diesem Fall ist die Verkäuferin berechtigt, den Vertrag schriftlich zu beenden bzw. aufzulösen. Die Verkäuferin hat in diesem Fall Anspruch auf Zahlung des gesamten Rechnungsbetrags, abzüglich der (direkten) Kosten, die sie durch die Beendigung eingespart hat. Der Käufer hat in dem Fall keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Artikel 9. Reklamation

1. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Lieferung (Zustellung) unverzüglich zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen. Wenn sich herausstellt, dass die gelieferten Waren falsch geliefert wurden, fehlerhaft oder unvollständig sind, muss der Käufer sichtbare Mängel oder falsch gelieferte Waren der Verkäuferin unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von acht (8) Werktagen, schriftlich melden. Eventuelle nicht sichtbare Mängel müssen der Verkäuferin spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Andernfalls erlischt das Reklamationsrecht.
2. Die Ingebrauchnahme der gelieferten Waren nach der Entdeckung von Mängeln, Schäden, die nach der Entdeckung von Mängeln auftreten, die Belastung und/oder der Weiterverkauf nach der Entdeckung von Mängeln lassen das Recht auf Reklamation und Rückgabe vollständig entfallen.
3. Die Verkäuferin übernimmt keinerlei Verantwortung für die letztendliche Eignung der gelieferten Waren für jegliche individuelle Anwendung durch den Käufer und auch nicht für eventuelle Empfehlungen in Bezug auf die Nutzung oder Verwendung der gelieferten Waren.
4. Minimale Abweichungen der gelieferten Waren in Bezug auf die Qualität, Farbe, Größe usw. sind kein Grund für eine Mängelrüge.
5. Rücksendungen sind erst nach schriftlicher Zustimmung der Verkäuferin möglich und müssen ausschließlich gemäß den Anweisungen der Verkäuferin erfolgen. Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, die Annahme von Rücksendungen zu verweigern, die nicht in der vorgeschriebenen Weise erfolgt sind. Die Rücksendung wird dann nicht bearbeitet und wird auf Kosten des Käufers an diesen zurückgeschickt.
6. Wenn die Mängelrüge des Käufers in Bezug auf eine gelieferte Ware begründet ist und noch unter die Garantiefrist fällt, wird die Verkäuferin nach eigenem Ermessen:
 - a) die gelieferten Waren oder – sofern möglich - den defekten Bestandteil (von einem von der Verkäuferin zu bestimmenden Fachmann) reparieren (reparieren lassen) oder austauschen (austauschen lassen); beziehungsweise
 - b) mit dem Käufer eine schriftliche Regelung bezüglich eines Schadenersatzes treffen, wobei sich die Höhe des Schadenersatzes immer maximal auf den Rechnungsbetrag der betreffenden (mangelhaften) Waren beschränkt. Die Haftung der Verkäuferin beschränkt sich jedoch unter allen Umständen auf die im Artikel 12 der vorliegenden AGB genannten Höchstbeträge.
7. Die Gültigkeit des vorstehenden Absatzes ist auf jeden Fall hinfällig, wenn:

- a) der Käufer die gelieferten Waren selbst repariert und/oder bearbeitet hat bzw. von Dritten hat reparieren und/oder bearbeiten lassen
 - b) die Mängel auf gewöhnlichen Verschleiß zurückzuführen sind
 - c) die gelieferten Waren abnormalen Bedingungen ausgesetzt wurden oder auf sonstige Art und Weise unsorgfältig behandelt wurden und/oder entgegen den Anweisungen der Verkäuferin und/oder auf den Verpackungen beziehungsweise auf den Etiketten der Waren und/oder entgegen einer jeglichen anderen Vorschrift behandelt wurden
 - d) sich die Untauglichkeit ganz oder teilweise aus Vorschriften ergibt oder ergeben hat, die von staatlicher Seite in Bezug auf die Art oder die Qualität der angewandten Materialien erlassen wurden.
8. Der Transport zwecks Ersatz oder Reparatur erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
 9. Wenn der Käufer eine oder mehrere seiner Verpflichtungen gemäß dem Vertrag oder der vorliegenden AGB nicht erfüllt, wird die Verkäuferin dadurch von allen ihren Garantieverpflichtungen gemäß diesem Artikel 9 befreit.

Artikel 10. Garantie

1. Auf den Stoff der gelieferten Waren wird eine Garantie von einem (1) Jahr nach der Lieferung je einzelner Ware gewährt.
2. Der Käufer hat zu beweisen, dass die Inanspruchnahme der Garantie innerhalb der in Artikel 10.1 genannten Frist erfolgt.
3. Der Käufer hat die Ware, für welche die Garantie in Anspruch genommen wird, der Verkäuferin zuzusenden, um es der Verkäuferin zu ermöglichen, den Garantieanspruch zu überprüfen.
4. Die Verkäuferin ist berechtigt, den Garantieanspruch abzulehnen, sofern sich herausstellt, dass die gelieferten Waren abnormalen Bedingungen ausgesetzt wurden oder auf sonstige Art und Weise unsorgfältig behandelt wurden oder entgegen den Anweisungen der Verkäuferin und/oder auf den Verpackungen beziehungsweise auf den Etiketten der Waren und/oder entgegen einer jeglichen anderen Vorschrift behandelt wurden.
5. Sofern die Verkäuferin den Garantieanspruch akzeptiert, wird die Verkäuferin nach ihrer Wahl:
 - a) die gelieferten Waren oder – sofern möglich - den defekten Bestandteil (von einem von der Verkäuferin zu bestimmenden Fachmann) austauschen (lassen); beziehungsweise
 - b) mit dem Käufer eine schriftliche Regelung bezüglich eines Schadenersatzes treffen, wobei sich die Höhe des Schadenersatzes immer maximal auf den

Rechnungsbetrag der betreffenden Waren beschränkt. Die Haftung der Verkäuferin beschränkt sich jedoch unter allen Umständen auf die im Artikel 12 der vorliegenden AGB genannten Höchstbeträge.

Artikel 11. Eigentumsvorbehalt

1. Alle an den Käufer gelieferten Waren verbleiben solange im Eigentum der Verkäuferin, bis alle Beträge, die der Käufer der Verkäuferin für die gemäß dem Vertrag und gemäß anderer Verträge - einschließlich Folge- und Ergänzungsverträge, an denen die Verkäuferin und der Käufer bzw. dessen Rechtsnachfolger als Vertragspartei beteiligt sind - gelieferten oder zu liefernden Waren im Zusammenhang mit einer eventuellen Nichterfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen schuldet, der Verkäuferin vollständig beglichen worden sind.
2. Solange das Eigentum der gelieferten Waren nicht auf den Käufer übergegangen ist, darf der Käufer die Waren weder verpfänden noch das Eigentumsrecht daran übertragen noch Dritten ein jegliches Recht daran gewähren; es sei denn, dies erfolgt im Rahmen der im nächsten Absatz beschriebenen Vorgaben.
3. Es ist dem Käufer gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit zu veräußern. Der Käufer ist jedoch, handelnd in der Ausübung eines Berufs oder Gewerbes, verpflichtet, einen Eigentumsvorbehalt entsprechend den Vorgaben aus diesem Artikel 10 der vorliegenden AGB zu vereinbaren, und zwar mindestens für den Zeitraum bis nach der vollständigen Zahlung im Sinne von Artikel 11.1 der vorliegenden Geschäftsbedingungen.
4. Der Käufer ist jedoch verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sorgfältig und als erkennbares Eigentum der Verkäuferin gesondert zu verwahren und die vorgenannte Verpflichtung auch Dritten aufzuerlegen, an die er die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren verkauft hat.
5. Sollte der Käufer die Bestimmungen des obigen Absatzes nicht erfüllen, wird davon ausgegangen, dass die vorhandenen Waren der von der Verkäuferin gelieferten Art der Verkäuferin gehören.
6. Wenn Dritte irgendwelche Rechte an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren geltend machen wollen, beispielsweise durch Pfändung, bei Zahlungsaufschub oder Insolvenz, ist der Käufer verpflichtet, die Verkäuferin unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
7. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Brand- und Explosionsgefahr, Wasserschäden sowie Diebstahl zu versichern.

8. Der Käufer ist auf die erste Aufforderung der Verkäuferin hin verpflichtet:
 - a) alle Ansprüche bzw. Forderungen des Käufers gegenüber den Versicherern bezüglich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf erste Aufforderung der Verkäuferin (eventuell im Vorfeld) zu verpfänden bzw. der Verkäuferin zu übertragen (was im Ermessen der Verkäuferin liegt), und
 - b) die Forderungen, die der Käufer im Zusammenhang mit dem Verkauf der von der Verkäuferin unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren seinen Abnehmern gegenüber erwirbt, auf die erste Aufforderung der Verkäuferin (eventuell im Vorfeld) an die Verkäuferin zu verpfänden bzw. zu übertragen (was im Ermessen der Verkäuferin liegt).
9. In Ermangelung der Erfüllung dieser Verpflichtungen durch den Käufer – einschließlich der Nichterfüllung einer Verpflichtung kraft der vorliegenden AGB – bzw. wenn nach Meinung der Verkäuferin eine begründete Befürchtung besteht, dass der Käufer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag beziehungsweise gemäß den vorliegenden AGB nicht (rechtzeitig oder korrekt) erfüllen wird, ist die Verkäuferin berechtigt, die gelieferten Waren ohne nähere Ankündigung beim Käufer oder bei Dritten, welche die Waren für den Käufer in Verwahrung haben, abzuholen oder abholen zu lassen. Der Käufer ist verpflichtet, dazu jegliche Unterstützung zu leisten, dies unter Androhung eines sofort fälligen und verrechenbaren Bußgeldes von 10 Prozent des zu dem Zeitpunkt vom Käufer geschuldeten Betrags für jeden Tag, an dem die Verweigerung der Unterstützung andauert, und zwar unbeschadet des Rechts der Verkäuferin, auf der Grundlage des Vertrags oder Gesetzes einen Schadenersatz fordern zu dürfen.
10. Der Käufer ermächtigt die Verkäuferin bzw. erteilt der Verkäuferin im Voraus die Zustimmung, die Grundstücke und Gebäude des Käufers zur Ausübung des Eigentumsvorbehalts zu betreten.
11. Nach der Rücknahme der Waren gemäß Artikel 11.9 wird dem Käufer der ursprüngliche Rechnungsbetrag für die Waren gutgeschrieben, nachdem dieser mit den Forderungen verrechnet wurde, die die Verkäuferin aus irgendeinem Grund gegenüber dem Käufer hat (einschließlich der Kosten, die der Verkäuferin durch die Ausübung des Eigentumsvorbehalts entstanden sind).

Artikel 12. Haftung

1. Die Haftung der Verkäuferin, ebenso die Haftung ihrer Vertreter und/oder Bevollmächtigten, Arbeitnehmer und der von der Verkäuferin beauftragten Dritten beschränkt sich stets auf den Betrag, der für den betreffenden Fall von der geltenden (Betriebs-) Haftpflichtversicherung der Verkäuferin ausgezahlt wird.

Sollte aus welchem Grund auch immer keine Zahlung im Rahmen der oben genannten Versicherung erfolgen, beschränkt sich die gesamte Haftung der Verkäuferin unter allen Umständen auf den Betrag, den der Käufer gemäß dem Vertrag oder dem Vertragsabschnitt, der die Haftungsforderung ausgelöst hat, an die Verkäuferin gezahlt hat.

2. Die Verkäuferin haftet keinesfalls für indirekte Schäden. Zu den indirekten Schäden gehören unter anderem (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Folgeschäden (bei Personen und Waren), Betriebsschäden, Personalkosten, Gewinn- oder Umsatzeinbußen, entgangene Einsparungen und/oder Schäden wegen eines Betriebsstillstands.
3. Die Verkäuferin übernimmt keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art, die durch Dritte entstanden sind, die von der Verkäuferin oder in deren Namen beauftragt wurden und/oder für Schäden, die durch die von diesen Dritten verwendeten Materialien entstanden sind.
4. Die Verkäuferin übernimmt keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art, die durch falsche und/oder unvollständige Angaben des Käufers beziehungsweise durch die vom Käufer bereitgestellten Personen, Drittparteien, Produkte oder Materialien verursacht wurden.
5. In allen Fällen, in denen sich die Verkäuferin auf die Bestimmungen in den Absätzen 2, 3 und 4 dieses Artikels 12 berufen kann, können sich auch die angesprochenen Angestellten, (Handels-)Vertreter und Unterauftragnehmer darauf berufen, als ob die Bestimmungen in den Absätzen 2, 3 und 4 dieses Artikels 12 von den betreffenden Angestellten und Unterauftragnehmern vereinbart worden wären.

Artikel 13. Haftungsbefreiung

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Verkäuferin von jeglichen Forderungen Dritter im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags freizustellen; insbesondere von Forderungen Dritter im Zusammenhang mit den von der Verkäuferin an den Käufer gelieferten Waren, durch die der betreffende Dritte einen Schaden erlitten hat; ungeachtet der Art, der Ursache oder des Zeitpunkts der Entstehung der fraglichen Schäden.

Artikel 14. Höhere Gewalt

1. Im Fall höherer Gewalt ist die Verkäuferin berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen, ihn ganz oder teilweise aufzulösen oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag für den Zeitraum, in dem die Situation höherer

Gewalt andauert, gänzlich oder teilweise schriftlich auszusetzen. In solchen Fällen hat der Käufer keinen Anspruch auf Erfüllung oder Schadensersatzleistung.

2. Als höhere Gewalt gilt jede äußere Ursache sowie jeder Umstand, der vernünftigerweise nicht auf das Risiko der Verkäuferin zurückzuführen ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verspätungen, Fahrlässigkeit oder Nichterfüllung durch Lieferanten der Verkäuferin sowie Hilfspersonen, Internetausfälle, Stromausfälle, Ausfälle des E-Mail-Verkehrs und Ausfälle oder Änderungen der von Dritten gelieferten Technik, Transportschwierigkeiten, Streiks, staatliche Maßnahmen, Krieg, Lieferverzögerungen, Krankheit des Personals, Defekte an Hilfs- oder Transportmitteln und Epidemien.
3. Hat die Verkäuferin ihre Verpflichtungen beim Eintritt der höheren Gewalt bereits teilweise erfüllt oder kann sie ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen, so ist sie berechtigt, den bereits gelieferten Teil oder den lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen; der Käufer wiederum ist verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handele es sich um einen gesonderten Vertrag.

Artikel 15. Geistiges Eigentum und Geheimhaltung

1. Die Verkäuferin behält sich alle geistigen Eigentumsrechte (unter anderem das Urheberrecht, das Patentrecht, das Markenrecht, das Zeichnungs- und Musterrecht usw.) an all ihren Entwürfen, Waren, Materialien, Zeichnungen, Schriftstücken, Daten- oder sonstigen Informationsträgern, Angeboten, Abbildungen, Skizzen, Modellen usw. vor, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Verkäuferin dürfen die im vorherigen Absatz genannten Werke nicht kopiert, Dritten gezeigt oder Dritten zur Verfügung gestellt oder in einer anderen als mit der Verkäuferin vereinbarten Weise genutzt werden und/oder für einen anderen Zweck verwendet werden als für den, für welchen sie zwecks Nutzung überlassen oder geliefert wurden.
3. Der Käufer ist zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen verpflichtet, die die Verkäuferin ihm oder einem seiner Mitarbeiter übermittelt hat. Die vertraulichen Informationen beinhalten auf jeden Fall all das, worauf sich der Inhalt des ersten Absatzes bezieht, sowie alle Unternehmensdaten der Verkäuferin.

Artikel 16. Verjährungsfristen/Fälligkeitstermine

1. Abweichend von den gesetzlichen Verjährungsfristen beträgt die Verjährungsfrist für alle Forderungen und Einsprüche des Käufers gegenüber der Verkäuferin zwölf

(12) Monate ab dem Zeitpunkt der Entstehung dieser Forderungen und Einsprüche.

Artikel 17. Streitigkeiten und anwendbares Recht

1. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, sind die niederländischen Gerichte zuständig, insbesondere das zuständige Gericht des Bezirksgerichts Amsterdam.
2. Alle Verträge, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise Anwendung finden, unterliegen dem niederländischen Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (UN-Kaufrecht - CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.